

## Inhalt:

1. In eigener Sache
  2. Wegfall der Bratungsgebühren zum 1.7.2006
  3. Nachträgliche Kostenfestsetzung der Terminsgebühr
  4. 2. Versäumnisurteil – 1,2 Terminsgebühr !
  5. Lachen ist gesund
  6. Newsletter Archiv
  7. Impressum/Haftung
- 

## 1. In eigener Sache

Das erste Halbjahr ist vorüber gegangen wie im Flug.

Schon stehen die neuen Seminare an. Ich weiß, dass einige schon darauf gewartet haben, die neuen Herbsttermine auf der Homepage zu finden. Nun, das ist jetzt erfolgt. Ab sofort sind die Herbsttermine online. sie dürfen gerne stöbern.

Neben zwei weiteren

### **Fachanwaltslehrgängen im Strafrecht in Hannover und München ab 2007**

bieten wir natürlich weiterhin unsere bekannten

**RVG-Seminare**  
Intensivtraining Grundlagen,  
Intensivtraining Vertiefung  
RVG speziell in Ehe- und Familiensachen  
Die Vergütungsvereinbarung

an.

Daneben wird es wegen der großen Nachfrage wieder einige Qualifizierungslehrgänge zum

### **„Sachbearbeiter/in Zwangsvollstreckung“ mit Zertifikat**

geben. Referent ist Herr *Dipl. Rpfl. Johannes Kreutzkam*, der seit diesem Jahr sehr erfolgreich durch Herrn *Dipl. Rpfl. Stephan Geiselmann* Unterstützung erfährt.

Guten Anklang fand auch das neue Seminar

**Wirksamer und taktisch richtiger  
Umgang mit Schuldnern  
Erfahrungen eines Gerichtsvollziehers,**

das als Ganztagesseminar von zwei Referenten durchgeführt wird. Neben Fachhochschuldozent *Dipl. Rpfl. Johannes Kreuzkam* bringt Herr *OGV Hesterberg* seine Erfahrungen lebensnah mit ein. So profitieren die Teilnehmer gleich doppelt!

Aber wir haben auch wieder einige neue, auf die Praxis besonders abgestimmte, Seminarthemen:

Neu speziell für **Einsteiger**:

**Einführung in die  
Abrechnung von  
Ehe- und Familiensachen  
- Grundlagen -  
Fachhochschuldozent  
Gert-Dieter Jansen, Hildesheim**

\*\*\*\*\*

Neu speziell auf die Bedürfnisse der **RAe**  
zugeschnitten:

**RVG  
Spezial - Tipps  
für den Praktiker  
Gebühreoptimierung  
Rechtsanwalt  
Norbert Schneider, Neunkirchen**



Wir freuen uns auf Sie!

So jetzt aber genug eigene Werbung! Schauen wir, was es in und um das RVG Interessantes gibt.

## **2. Wegfall der Bratungsgebühren zum 1.7.2006**

### **Vergütungsvereinbarungen sind nun unerlässlich!**

Zum 1.7.2006 ist nun Art. 5 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 1.7.2004 auch zeitversetzt in Kraft getreten. Damit ändert sich in weiten Bereichen die Vergütung des Rechtsanwalts. Er kann nicht mehr auf die „bewährte“ gesetzliche Vergütung im Bereich der Beratungsmandate bauen, sondern wird ausschließlich auf den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten verwiesen.

Das bedeutet....jetzt wird´s ernst! Viele Kanzleien haben nach wie vor Vorbehalte gegen den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung, verschanzen sich lieber hinter den gesetzlichen Gebühren. Aber die gesetzlichen Neuregelungen zwingen zum Umdenken.

Hier die Neuregelungen in kurzer Zusammenfassung:

### Kurzfassung der Neuerungen zum 1.7.2006

- Die Gebührentatbestände für Beratung und Gutachten der Nrn. 2100 ff. VV fallen ersatzlos weg
- Die übrigen Gebühren des Teil 2, also Nr. 2200 VV (Prüfung Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels) und insbesondere Nr. 2400 VV (Geschäftsgebühr) bleiben auch nach dem 1.7.2006 bestehen.
- Diese rücken jedoch alle eine 100er Stelle vor.

alt	Nr. 2200 VV	neu	Nr. 2100 VV
	Nr. 2400 VV		Nr. 2300 VV.
	Nr. 2600 VV (Beratungshilfe)		Nr. 2500 VV

Das wird nur eine kurze Zeit der Umgewöhnung sein.
- Welche Vorschrift in der Kostenrechnung anzuwenden ist, richtet sich nach der Dauerübergangsvorschrift des **§ 60 RVG** und damit danach, wann der unbedingte Auftrag zur Tätigkeit erteilt worden ist.
- Anstelle der bisherigen Beratungsgebühren tritt nach **§ 34 RVG n.F.** nun die Vergütungsvereinbarung
- Schließt der RA **keine** Gebührenvereinbarung kann er nach § 34 Abs. 1 S 2 RVG n.F. maximal folgende Gebühren berechnen:
  - die angemessene Gebühr nach § 612 BGB, was schwierig sein dürfte
  - höchstens 250,00 € für Verbraucher
  - höchstens 190,00 € bei Erstberatung e. Verbrauchers
- Jede Beratungsgebühr, sei es eine vereinbarte Vergütung oder eine angemessene bzw. reduziert auf die Höchstgrenzen ist nach § 34 Abs. 2 RVG n.F. auf Folgegebühren anzurechnen!!!

Darauf sollte unbedingt geachtet werden und möglichst im Wege der Vereinbarung die Anrechnung ausgeschlossen werden



#### **Hinweis:**

Damit hier keine Fehler gemacht werden sollte jeder RA ein Seminar zur Vergütungsvereinbarung besuchen. Insoweit sollte auch der RA persönlich, selbst wenn er die Abrechnung ansonsten den Mitarbeitern überträgt, teilnehmen.



Natürlich bieten wir diese Seminare auch an, die von RA Norbert Schneider, Neunkirchen durchgeführt werden



#### **Hinweis:**

Achten Sie bitte unbedingt darauf, die korrekte Gebührenziffer in der Rechnung aufzuführen. Auch wenn diese inhaltlich unverändert sind, führt die falsche Bezeichnung des Gebührentatbestands nach § 10 RVG zur Formunwirksamkeit der Rechnung und könnte beim Mandanten nicht durchgesetzt werden (vgl. N. Schneider, AnwKom, 3. Aufl. § 10 Rn. 29 f.)

### **3. Nachträgliche Kostenfestsetzung der Terminsgebühr**

**Eine Terminsgebühr für den Abschluss eines Vergleichs im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO kann auch nachträglich noch zur Kostenfestsetzung angemeldet werden. Die Rechtskraft eines bereits vorliegenden Kostenfestsetzungsbeschlusses steht dem nicht entgegen, wenn darin nicht abschlägig über die Terminsgebühr entschieden worden ist.**

*OLG München, Beschl. v. 7.3.2006 – 11 W 974/06 in RVG-Letter 2006, 50*

Das OLG München hatte sich nun mit den Folgen der höchst uneinheitlichen Rechtsprechung zum Anfall der Terminsgebühr beim schriftlichen Beschlussvergleich nach § 27 Abs. 6 ZPO zu befassen.

Bis zur klärenden Entscheidung des BGH, dass in diesen Fällen eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV anfällt (BGH, Beschl. v. 27.10.05 - III ZB 42/05 in RVGreport 2005, 471; RVGprof 2006, 1) hatten zahlreiche Obergerichte dem orbiter dictum des VI. Senates folgend den Anfall der Terminsgebühr in diesen Fällen verneint (so OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.6.05 - I-17 W 29/05 in RVGreport 2005, 388; OLG Nürnberg, Urt. v. 15.12.2004 – 3 W 4006/04 in AnwBl 05,222).

#### Sachverhalt:

Die Parteien hatten in der Berufungsinstanz den Rechtsstreit durch schriftlichen Vergleich gem. § 278 Abs. 6 ZPO beendet. Die Kosten des Rechtsstreit sollte danach zu 1/3 die Klägerin, zu 2/3 die Beklagte tragen.

Die Beklagte hatte im Rahmen der Kostenfestsetzung auch die Terminsgebühr angemeldet, die der Rechtspfleger abgesetzt hatte. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30.10.2005 wurde rechtskräftig.

Im Januar 2006 meldete nunmehr die Klägerin im Wege der Nachtragsfestsetzung ihre Terminsgebühr an. Der Antrag wurde zunächst zurückgewiesen. Erst die von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das OLG gibt der Klägerin recht. Auch wenn bereits durch rechtskräftigen KFB über die Kosten entschieden sei, stehe die Rechtskraft dieses KFB der Nachtragsfestsetzung der Terminsgebühr zugunsten der Klägerin nicht entgegen. Im KFB sei über diese Terminsgebühr nicht entschieden worden, sondern nur über die von der Beklagten angemeldete Terminsgebühr. Somit könne sich die Rechtskraft auch nicht darauf erstrecken. Die bisher von der Klägerin noch nicht geltend gemachte Gebühr könne mithin auch nicht von der Rechtskraft erfasst sein.



#### **Hinweis:**

Glück für die Klägerin, die seinerzeit entweder aus Unkenntnis oder sonstigen Gründen die Terminsgebühr gar nicht erst zur Kostenfestsetzung angemeldet hatte. Dadurch war sie nun in der Lage die nachträgliche Festsetzung zu beantragen.

Es lohnt sich daher durchaus, unter Umständen bereits abgeschlossene gerichtliche Verfahren insoweit zu prüfen und eventuell noch eine Nachtragsfestsetzung zu beantragen.



#### **Hinweis:**

Unabhängig von der Kostenfestsetzung können in einer Gebührenrechnung vergessene Gebühren auch nachträglich noch vom Mandanten eingefordert werden.

## **4. 2. Versäumnisurteil – 1,2 Terminsgebühr !**

**Ist nach Erlass eines Versäumnisurteils und nach Einspruch durch den Gegner dieser im weiteren Termin wiederum säumig, so richtet sich die Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV und ist mit 1,2 Gebührensatz in Ansatz zu bringen.**

*BGH, Beschl. v. 7.6.2006 – VIII ZB 108/05*

#### Gründe:

Der BGH hat damit den weithin verbreiteten Meinungsstreit beendet und klargestellt, dass bei Erlass eines zweiten VU die Terminsgebühr in voller Höhe mit 1,2 nach Nr. 3104 VV anfällt.

Damit hebt der BGH die Entscheidung des **OLG Nürnberg**, Beschl. v. 28.11.05 – 4 W 2257/05 in RVGreport 2006, 64 auf. Das OLG hatte die Auffassung vertreten, dass in diesen Fällen lediglich die 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV in Ansatz zu bringen sei.

Der BGH räumt zwar ein, dass die Vorschrift der Nr. 3105 VV nicht eindeutig sei, weist jedoch darauf hin, dass das Wort „nur“ in Nr. 3105 VV überflüssig wäre, wenn auch bei mehreren Terminen die Vorschrift anzuwenden sei. Zudem ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte auch, dass bei Wahrnehmung nur eines Termins in dem nur ein VU ergehe, die einmalige Terminswahrnehmung mit 1. VU gemeint sei.

Zudem übersteige auch der Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts bei der Vorbereitung und Wahrnehmung eines zweiten Termins den Aufwand wie bei nur einem Termin, den Nr. 3105 VV erfasse.



#### **Hinweis:**

Das gilt nach ausdrücklichem Hinweis des BGH auch dann, wenn das erste VU nicht in einem Termin entstanden ist, sondern nach § 331 Abs. 3 ZPO.

## **5. Lachen ist gesund**

### **Besuch im gelobten Land**

Ein Mann fährt mit seiner ganzen Familie nach Israel um die Orte zu besuchen, wo Jesus lebte und starb. Während dieser Zeit stirbt seine Schwiegermutter.

Der Bestatter in Tel Aviv erklärt ihm, sie könnten den Leichnam für 10.000 EUR in die Heimat überführen lassen, oder aber die Schwiegermutter für 500 EUR in Tel Aviv bestatten.

Der Mann überlegt nicht lang und erklärt: "Sie wird überführt!"

Der Bestatter fragt: "Sind Sie sicher? Das ist ein verdammt hoher Preis und wir würden hier auch eine würdevolle Trauerfeier abhalten."

Darauf der Mann: "Hören Sie, vor 2000 Jahren wurde hier ein Mann beerdigt, der nach drei Tagen wieder auferstand - das Risiko möchte ich nicht eingehen!"



## **5. Newsletter Archiv**

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraussage des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## **6. Impressum/Haftung**

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12  
76593 Gernsbach  
Tel. 07224 655 822  
Fax. 07224 67 143  
[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)  
[www.zorn-seminare.de](http://www.zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.